

12.06.2012

Neudruck

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP

Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz – UmlGenehmG)

A Problem

Durch das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) wurde die Eigenverantwortung der Gemeinden und der Gemeindeverbände für ihre Haushaltswirtschaft gestärkt und die örtlichen Handlungsspielräume unter Einbeziehung der jeweiligen Aufgabenerfüllung erweitert. Die Beteiligung der Aufsichtsbehörden der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Haushaltsplanung (Festsetzung von Hebesätzen) und der Haushaltsrechnung ist dabei unerlässlich.

Das NKF-Gesetz hat die Grundsätze der eigenständigen Haushaltswirtschaft der Umlageverbände und der eigenverantwortlichen Erhebung einer Verbandsumlage unangetastet gelassen. Auf Grund örtlicher Erfahrungen hat sich jedoch ein Optimierungsbedarf bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Umlageerhebung durch die Kreise und sonstigen Umlageverbände herausgestellt, insbesondere im Falle der vorläufigen Haushaltsführung und der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes sowie der eingetretenen Überschuldung.

Sofern die Umlageverbände in den letzten Jahren im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes einen Eigenkapitalverzehr zugelassen haben, steht dieser mit der geltenden Rechtslage nicht in Einklang. Dabei hat sich als unklar herausgestellt, wie der Haushaltsausgleich wieder zu erreichen ist und eine eingetretene Überschuldung beseitigt werden kann.

Datum des Originals: 12.06.2012/Ausgegeben: 20.06.2012 (19.06.2012)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Mit dem Umlagengenehmigungsgesetz werden die haushaltsrechtlichen Regelungsinhalte über die Umlageerhebung besser an die örtlichen Bedürfnisse angepasst und die Rechte der Aufsichtsbehörden gestärkt. Die entsprechenden Bestimmungen der Kreisordnung, der Landschaftsverbandsordnung und des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr werden geändert. Dabei gilt es, die Bestimmungen – soweit möglich – den tatsächlichen Bedürfnissen anzunähern und die Aufsichtsbehörden noch stärker in die Entscheidung über die Erhebung von Umlagen und deren Festsetzung in der Haushaltssatzung einzubinden. Deshalb soll die Festsetzung der Umlagensätze genehmigt werden.

Durch eine weitere Ergänzung wird es den Kreisen, den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr ermöglicht, eine Inanspruchnahme ihres Eigenkapitals, die ausschließlich aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes erfolgte, durch die Erhebung einer Sonderumlage wieder „rückgängig“ zu machen bzw. deren Bestand wieder aufzustocken. Dabei wird sichergestellt, dass die Heranziehung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderumlage nur im Rahmen der zuvor nach der erfolgten tatsächlichen Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgen darf, so dass die Mitgliedskörperschaften nicht übermäßig zu ihren Lasten herangezogen werden. Dieses soll entsprechend auch bei eingetretener Überschuldung eines Umlageverbandes gelten.

Durch eine gesonderte Ergänzung wird für die Kreise, die Landschaftsverbände und den Regionalverband Ruhr die Grundlage für die Erhebung der jeweiligen Umlage klargestellt, soweit deren Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht worden ist. Außerdem wird die Pflicht der Umlageverbände zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes klargestellt, soweit bei diesen die Voraussetzungen nach § 76 der Gemeindeordnung dafür vorliegen.

Die neue Regelung in § 56a der Kreisordnung, § 23a der Landschaftsverbandsordnung und § 20 Absatz 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, dass der Ausgleichsrücklage Jahresüberschüsse durch Beschluss des Vertretungsorgans zugeführt werden können, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat, ist inhaltlich auch Gegenstand einer Regelung im 1. Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - NKFVG)“, soweit die Kreisordnung und die Landschaftsverbandsordnung geändert wird.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Gesetzesänderungen lösen als solche keine Kostenfolgen aus.

E Zuständigkeit

Fachlich zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Selbstverwaltung wird nicht eingeschränkt. Die vorgesehenen Anpassungen verstärken den Dialog zwischen den Kreisen, Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr und ihren Mitgliedskörperschaften und können auch zur Verbesserung der Steuerung beitragen. Die stärkere Einbeziehung der Aufsichtsbehörden sowie der erweiterte Dialog über die Festsetzung der Umlage lässt eine höhere Transparenz für Rat und Bürgerinnen und Bürger über die Haushaltswirtschaft erwarten, so dass sich ein positiver Effekt einstellt. Die hierfür erforderliche Anpassung einzelner Bestimmungen löst kein neues Aufstellungsverfahren für die Haushaltssatzung der Kreise, der Landschaftsverbände und des Regionalverbandes Ruhr aus.

G Finanzielle Auswirkungen auf private Haushalte und Unternehmen

Die Gesetzesänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf private Haushalte und Unternehmen.

H Befristung

Die geltenden Befristungsregelungen der zu ändernden Gesetze bleiben bestehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Artikel 1 - Änderung der Kreisordnung
- Artikel 2 - Änderung der Landschaftsverbandsordnung
- Artikel 3 - Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr
- Artikel 4 - Übergangsregelung für die Erhebung der Sonderumlage
- Artikel 5 - In-Kraft-Treten

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel 1 Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), wird wie folgt geändert:

1. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Soweit die sonstigen Erträge eines Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken, ist eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage). Ist die Haushaltssatzung des Kreises bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Kreisumlage ausschließlich nach dem Umlagesatz des Vorjahres auf Grundlage der dafür festgesetzten Umlagegrundlagen erhoben werden.

(2) Die Kreisumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlagesätze bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedin-

Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 56 Kreisumlage

- (1) Soweit die sonstigen Erträge eines Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken, ist eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).
- (2) Die Kreisumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haus-

gungen und mit Auflagen erteilt werden. Vor der Genehmigung gibt die Aufsichtsbehörde den kreisangehörigen Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Kreisumlage ist nur zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten, den Kreishaushalt auszugleichen, ausgeschöpft sind. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.“

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „festzusetzen“ die Wörter „und gesondert abzurechnen“ eingefügt.

haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.

(3) Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Kreisumlage ist nur zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten, den Kreishaushalt auszugleichen, ausgeschöpft sind. Kann der Haushaltsausgleich nur erreicht werden, wenn der Umlagesatz der Kreisumlage erhöht wird, bedarf die Erhöhung des Satzes der Kreisumlage der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mit dem Ziel, eine Rückführung des Umlagesatzes zu erreichen, kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen für die Gestaltung der Haushaltswirtschaft des Kreises verbinden.

(4) Handelt es sich um Einrichtungen des Kreises, die ausschließlich, in besonders großem oder in besonders geringem Maße einzelnen Teilen des Kreises zustatten kommen, so muß der Kreistag eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr oder Minderbelastung dieser Kreisteile beschließen. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Soweit es sich um Einrichtungen des Kreises handelt, die dem öffentlichen Personennahverkehr oder dem öffentlichen Schienenverkehr dienen, kann der Kreistag von einem Beschluß nach Satz 1 absehen; Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe wahr, so hat er bei der Kreisumlage für kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der ihm durch die Aufgabe des Jugendamtes verursachten Aufwendungen festzusetzen; dies gilt auch für die Aufwendungen, die dem Kreis durch Einrichtungen der Jugendhilfe für diese Gemeinden entstehen.

(6) Der Kreis kann den infolge der Mitgliedschaft in einem Zweckverband auf Grund Regionalisierungsgesetzes NW, in einem Verkehrsverbund oder in einer Verkehrsgemeinschaft von ihm aufzubringenden

Umlagebetrag in entsprechender Anwendung des Absatzes 4 auf die kreisangehörigen Gemeinden umlegen.

2. § 56a wird folgender § 56b angefügt:

„§ 56b
Haushaltssicherungskonzept

(1) Der Kreis hat zur Sicherung seiner dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist. § 76 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) Ist der Kreis überschuldet oder steht die Überschuldung innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bevor, so kann das Haushaltssicherungskonzept nur genehmigt werden, wenn sowohl der Haushaltsausgleich als auch die Beseitigung der Überschuldung innerhalb der Frist des § 76 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung dargestellt wird.“

3. § 56b wird folgender § 56c angefügt:

„§ 56c
Sonderumlage

Der Kreis kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § 9 Satz 2 zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 56 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 2 Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Landschaftsverbände erheben nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisfreien Städten und Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen (Landschaftsumlage). Ist die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Landschaftsumlage ausschließlich nach dem Umlagesatz des Vorjahres auf Grundlage der dafür festgesetzten Umlagegrundlagen erhoben werden.

(2) Die Landschaftsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung des Umlagesatzes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Vor der Genehmigung gibt die Aufsichtsbehörde den Mitgliedskörperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage ist nur zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten, den Haushalt des Landschaftsverbandes auszugleichen, ausgeschöpft sind. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.“

Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)

§ 22 Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsverbände erheben nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisfreien Städten und Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen (Landschaftsumlage).

(2) Die Landschaftsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage ist nur zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten, den Haushalt des Landschaftsverbandes auszugleichen, ausgeschöpft sind. Kann der Haushaltsausgleich nur erreicht werden, wenn der Umlagesatz der Landschaftsumlage erhöht wird, bedarf die Erhöhung der Landschaftsumlage der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mit dem Ziel, eine Rückführung des Umlagesatzes zu erreichen, kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen für die Gestaltung der Haus-

haltungswirtschaft des Landschaftsverbandes verbinden.

(4) § 55 der Kreisordnung findet entsprechende Anwendung.

2. § 23a wird folgender § 23b angefügt:

„§ 23b
Haushaltssicherungskonzept

(1) Der Landschaftsverband hat zur Sicherung seiner dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist. § 76 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) Ist der Landschaftsverband überschuldet oder steht die Überschuldung innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bevor, so kann das Haushaltssicherungskonzept nur genehmigt werden, wenn sowohl der Haushaltsausgleich als auch die Beseitigung der Überschuldung innerhalb der Frist des § 76 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung dargestellt wird.“

3. § 23b wird folgender § 23c angefügt:

„§ 23c
Sonderumlage

Der Landschaftsverband kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § 9 Satz 2 zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 22 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 3 **Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Verband erhebt nach den hierfür geltenden Vorschriften von den Mitgliedskörperschaften eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen (Verbandsumlage). Er kann zur Finanzierung seiner Aufgaben Empfänger von zweckgebundenen Zuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz sein. Ist die Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Verbandsumlage ausschließlich nach dem Umlagesatz des Vorjahres auf Grundlage der dafür festgesetzten Umlagegrundlagen erhoben werden.

(2) Die Verbandsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung des Umlagesatzes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Vor der Genehmigung gibt die Aufsichtsbehörde den Mitgliedskörperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Verbandsumlage ist nur zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten, den Haushalt des Verbandes auszugleichen, ausgeschöpft sind. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesat-

Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG)

§ 19 **Finanzierung der Verbandsaufgaben**

(1) Der Verband erhebt nach den hierfür geltenden Vorschriften von den Mitgliedskörperschaften eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen (Verbandsumlage). Er kann zur Finanzierung seiner Aufgaben Empfänger von zweckgebundenen Zuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz sein.

(2) Die Verbandsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.

(3) Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Verbandsumlage ist nur zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten, den Haushalt auszugleichen, ausgeschöpft sind. Kann der Haushaltsausgleich nur erreicht werden, wenn der Umlagesatz der Verbandsumlage erhöht wird, bedarf die Erhöhung der Verbandsumlage der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mit dem Ziel, eine Rückführung des Umlagesatzes zu erreichen, kann

zes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.“

die Aufsichtsbehörde die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen für die Gestaltung der Haushaltswirtschaft des Verbandes verbinden. § 55 Kreisordnung findet entsprechende Anwendung.

(4) Mit Ausnahme der Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 kann die Umlagepflicht durch die Verbandsordnung auf einen Höchstbetrag beschränkt, differenziert oder ausgeschlossen werden; dies gilt insbesondere für die Finanzierung der vom Verband übernommenen Aufgaben nach § 4 Abs. 2 sowie der Projekte und Aufgaben der Projekt Ruhr GmbH und deren Gesellschaften. Handelt es sich um Einrichtungen des Verbandes, die ausschließlich, in besonders großem oder in besonders geringem Maße einzelner Mitgliedskörperschaften zustatten kommen, so soll die Verbandsversammlung eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Mitgliedskörperschaften beschließen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Festsetzung der Verbandsumlage sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitgliedskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen.

2. § 20 wird folgender § 20a angefügt:

„§ 20a
Haushaltssicherungskonzept

(1) Der Verband hat zur Sicherung seiner dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist. § 76 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) Ist der Verband überschuldet oder steht die Überschuldung innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bevor, so kann das Haushaltssicherungskonzept nur genehmigt werden, wenn sowohl der Haushaltsausgleich als auch die Beseitigung der Überschuldung inner-

halb der Frist des § 76 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung dargestellt wird.“

3. § 20a wird folgender § 20b angefügt:

„§ 20b
Sonderumlage

Der Verband kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § 9 Satz 2 zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 19 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 4 Übergangsregelung für die Erhebung der Sonderumlage

§ 56c der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 23c der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 20b des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr finden erstmals auf den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 Anwendung.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Vorschriften sind erstmals auf das Haushaltsjahr 2013 anzuwenden.

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Ziele

Der durch das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) geschaffene rechtliche Rahmen (in Kraft seit dem Jahre 2005) hat die Eigenverantwortung der Gemeinden und der Gemeindeverbände für ihre Haushaltswirtschaft gestärkt und die örtlichen Handlungsspielräume unter Einbeziehung der jeweiligen Aufgabenerfüllung erweitert. Dabei blieb auch die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden der Gemeinden im Blickfeld des Geschehens.

Das NKF-Gesetz hat dabei die Grundsätze der eigenständigen Haushaltswirtschaft der Umlageverbände und der eigenverantwortlichen Erhebung einer Verbandsumlage unangetastet gelassen. Auf Grund örtlicher Erfahrungen hat sich jedoch ein Optimierungsbedarf bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Umlageerhebung herausgestellt. Mit dem Umlagegenehmigungsgesetz werden die haushaltsrechtlichen Regelungsinhalte über die Umlageerhebung besser an die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände angepasst und die Rechte der Aufsichtsbehörden gestärkt.

II. Wesentliche Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage

Die Erfahrungen der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Einführung und Anwendung des NKF haben dazu geführt, einige gesetzliche Regelungen anzupassen, um bei der Festsetzung der von den Mitgliedern zu erhebenden Umlage die Handhabung vor Ort stärker als bisher wieder der staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Dies dürfte auch zu einer stärkeren Abstimmung der Umlageverbände mit ihren Mitgliedern beitragen.

Die Einführung der Genehmigungspflicht des Umlagesatzes der Kreisumlage sowie der Landschaftsumlage und der Umlage des Regionalverbandes Ruhr führt zu einem neuen aufsichtsbehördlichen Verfahren, weil das bisherige Anzeigeverfahren entfällt. Die bisherige Genehmigung der Erhöhung des Umlagesatzes wird darin einbezogen. Die Erhebung einer Sonderumlage bei vorheriger Inanspruchnahme des Eigenkapitals ist genehmigungsbedürftig. Die Änderungen beeinträchtigen nicht die eigenverantwortliche Gestaltung der Haushaltswirtschaft der Umlageverbände und ihrer Mitglieder. Sie tragen dazu bei, die Entscheidungsspielräume der Aufsichtsbehörden zu verbessern. Dabei wird die gesetzliche Zielsetzung, den Haushaltsausgleich der Umlageverbände dauerhaft zu sichern und eine eingetretene Überschuldung schnellstmöglich zu beseitigen, zwingend gefordert.

III. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen führen zu einer stärkeren Einbindung der Aufsichtsbehörden bei der Haushaltsplanung der Gemeindeverbände, um die eigenverantwortliche örtliche Handhabung innerhalb der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen zu sichern. Die klareren rechtlichen Regelungen lassen den kommunalen Gestaltungsspielraum dabei unangetastet.

IV. Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

Der Gesetzentwurf berücksichtigt den Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen ihrer Beteiligung zum „Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)“. Er führt zu einer stärkeren aufsichtsrechtlichen Tätigkeit zur Sicherung der gemeindlichen Finanzierung der Mitglieder der Umlageverbände.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. Zu § 56 (Kreisumlage):

1.1 Zu Absatz 1:

Die Neufassung des Absatzes 1 wird gegenüber der bisherigen Fassung um die ausdrückliche Möglichkeit ergänzt, die Kreisumlage nach dem Umlagesatz des Vorjahres auf Grundlage der dafür festgesetzten Umlagegrundlagen zu erheben, wenn die Haushaltssatzung des Kreises bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht worden ist.

1.2 Zu Absatz 2:

Die Einführung der Genehmigungspflicht für die Festsetzung der Umlagesätze der Kreisumlage soll die Rechte der Aufsichtsbehörden stärken. Sie trägt auch dazu bei, deren Entscheidungsspielräume zu verbessern. Dabei wird die gesetzliche Zielsetzung, den Haushaltsausgleich der Kreise dauerhaft zu sichern, nicht vernachlässigt. Die Änderung beeinträchtigt zudem nicht die eigenverantwortliche Gestaltung der Haushaltswirtschaft der Kreise und ihrer kreisangehörigen Gemeinden.

Die Genehmigung des Umlagesatzes durch die Aufsichtsbehörde ist ein geeignetes Instrument, in schwierigen Zeiten eine geordnete Haushaltswirtschaft bei den Kreisen sicherzustellen und die Haushaltsdisziplin und Haushaltsverantwortung zu wahren. Es bedarf der Aufsichtsbehörde als Kontrollinstanz für die Umsetzung der Vorgaben, dass einerseits die Kreisfinanzen gesund bleiben und andererseits auf die wirtschaftliche Kraft ihrer kreisangehörigen Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist. Gleiches gilt der gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich.

1.3 Zu Absatz 3:

Die Änderung der Vorschrift entsteht durch die Einführung der Genehmigung für den Umlagesatz der Kreisumlage durch die Aufsichtsbehörde. Die bisher bestehende Genehmigung der Erhöhung des Umlagesatzes geht inhaltlich in der Genehmigung nach Absatz 2 auf. Die bisherigen Sätze 2 und 3 dieser Vorschrift sind daher verzichtbar. Mit dieser Änderung ist eine redaktionelle Anpassung verbunden, so dass der Regelungsinhalt des Absatzes 3 nunmehr ausschließlich auf den Sachverhalt der Änderung des Umlagesatzes der Kreisumlage ausgerichtet ist.

1.4 Zu § 56 Absatz 5:

Die Jugendamtsumlage wird auf Grund der verstärkten Bildung von Jugendämtern bei den kreisangehörigen Gemeinden inhaltlich in eine eigenständige Umlage umgewandelt. Da das Kreisjugendamt besondere Leistungen für die kreisangehörigen Gemeinden erbringt soll die Umlage leistungsbezogen ausgestaltet werden. Der Umfang und die Bemessung sind dabei zwischen dem Kreis und den Gemeinden auszuhandeln. Die Neuregelung stärkt die eigenverantwortliche Haushaltswirtschaft beider Seiten. Die dabei erforderliche Abrechnung gliedert sich ohne Probleme in die gemeindliche Haushaltswirtschaft und den Jahresabschluss ein.

2. Zu § 56b (Haushaltssicherungskonzept)

Durch die Ergänzung der Kreisordnung wird klargestellt, dass die Kreise wie die kreisangehörigen Gemeinden auch der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unterliegen, wenn die Voraussetzungen des § 76 der Gemeindeordnung dafür vorliegen. Außerdem wird es den Kreisen ermöglicht, eine Sanierungsumlage zu erheben, um eine eingetretene Überschuldung im Rahmen des aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes abzubauen. Dieses entbindet den Kreis nicht von seiner Verpflichtung, bei der Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden deren haushaltswirtschaftliche Lage als auch die haushaltswirtschaftliche Lage des Kreises zu berücksichtigen. Vergleichbar der Regelung zur Genehmigung des Umlagesatzes der Kreisumlage wird für die Sanierungsumlage eine Genehmigungspflicht und eine Befristung für ihre Festsetzung bestimmt.

3. Zu § 56c (Sonderumlage):

Im Rahmen der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung und der eigenständigen Haushaltswirtschaft nehmen die Kreise oft in einem besonderen Maße oder über einen längeren Zeitraum auf die wirtschaftliche Kraft ihrer kreisangehörigen Gemeinden besonders Rücksicht. Diese den jeweiligen haushaltswirtschaftlichen Verhältnissen geschuldete Vorgehensweise führt dies zu einem erheblichen Eigenkapitalverzehr bei den Kreisen. Gleichwohl können sich aus einer solchen Umsetzung der Rücksichtnahme künftig erhebliche Liquiditätsprobleme bei deren laufender Verwaltungstätigkeit ergeben.

Den Kreisen ist es bisher grundsätzlich verwehrt, Überschüsse in ihrer Haushaltsplanung zu veranschlagen. Nach der Regelung des § 56 Absatz 1 KrO NRW können Erträge aus der Kreisumlage nur in dem Umfang erzielt werden, in dem die sonstigen Erträge des Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Diese rechtliche Grenze ist in einem Rechtsstreit durch das OVG NRW durch Urteil vom 15. August 2011 bestätigt worden.

Durch die Ergänzung der Vorschrift wird es den Kreisen ermöglicht, eine Inanspruchnahme ihres Eigenkapitals, die ausschließlich aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes erfolgte, durch die Erhebung einer Sonderumlage wieder „rückgängig“ zu machen bzw. deren Bestand wieder aufzustocken. Bei der Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden ist sowohl deren haushaltswirtschaftliche Lage als auch die haushaltswirtschaftliche Lage des Kreises zu berücksichtigen. Durch die zu beachtende gesetzliche Vorgabe, dass die Sonderumlage nach der erfolgten tatsächlichen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zu bemessen ist, wird sichergestellt, dass auf Grund der zuvor ausgeübten Rücksichtnahme die kreisangehörigen Gemeinden nicht übermäßig zu ihren Lasten herangezogen werden. Vergleichbar der Regelung zur Genehmigung des Umlagesatzes der Kreisumlage wird auch für die Sonderumlage eine Genehmigungspflicht und eine Befristung für ihre Festsetzung bestimmt.

Zu Artikel 2 Änderung der Landschaftsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. Zu § 22 (Landschaftsumlage):

1.1 Zu Absatz 1:

Die Neufassung des Absatzes 1 wird gegenüber der bisherigen Fassung um die ausdrückliche Möglichkeit ergänzt, die Landschaftsumlage nach dem Umlagesatz des Vorjahres auf Grundlage der dafür festgesetzten Umlagegrundlagen zu erheben, wenn die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht worden ist.

1.2 Zu Absatz 2:

Die Einführung der Genehmigungspflicht für die Festsetzung der Umlagesätze der Landschaftsumlage soll die Rechte der Aufsichtsbehörden stärken. Sie trägt auch dazu bei, deren Entscheidungsspielräume zu verbessern. Dabei wird die gesetzliche Zielsetzung, den Haushaltsausgleich der Landschaftsverbände dauerhaft zu sichern, nicht vernachlässigt. Die Änderung beeinträchtigt zudem nicht die eigenverantwortliche Gestaltung der Haushaltswirtschaft der Landschaftsverbände und ihrer Mitgliedskörperschaften.

Die Genehmigung des Umlagesatzes durch die Aufsichtsbehörde ist ein geeignetes Instrument, in schwierigen Zeiten eine geordnete Haushaltswirtschaft bei den Landschaftsverbänden sicherzustellen und die Haushaltsdisziplin und Haushaltsverantwortung zu wahren. Es bedarf der Aufsichtsbehörde als Kontrollinstanz für die Umsetzung der Vorgaben, dass einerseits die Finanzen der Verbände gesund bleiben und andererseits auf die wirtschaftliche Kraft ihrer Mitgliedskörperschaften Rücksicht zu nehmen ist. Gleiches gilt der gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich.

1.3 Zu Absatz 3:

Die Änderung der Vorschrift entsteht durch die Einführung der Genehmigung für den Umlagesatz der Verbandsumlage durch die Aufsichtsbehörde. Die bisher bestehende Genehmigung der Erhöhung des Umlagesatzes geht inhaltlich in der Genehmigung nach Absatz 2 auf. Die bisherigen Sätze 2 und 3 dieser Vorschrift sind daher verzichtbar. Mit dieser Änderung ist eine redaktionelle Anpassung verbunden, so dass der Regelungsinhalt des Absatzes 3 nunmehr ausschließlich auf den Sachverhalt der Änderung des Umlagesatzes der Verbandsumlage ausgerichtet ist.

2. Zu § 23b (Haushaltssicherungskonzept)

Durch die Ergänzung der Landschaftsverbandsordnung wird klargestellt, dass die Landschaftsverbände wie ihre Mitgliedskörperschaften auch der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unterliegen, wenn die Voraussetzungen des § 76 der Gemeindeordnung dafür vorliegen. Außerdem wird es den Landschaftsverbänden ermöglicht, eine Sanierungsumlage zu erheben, um eine eingetretene Überschuldung im Rahmen des aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes abzubauen. Dieses entbindet die Landschaftsverbände nicht von ihrer Verpflichtung, bei der Heranziehung der Mitgliedskörperschaften deren haushaltswirtschaftliche Lage als auch die haushaltswirtschaftliche Lage des Verbandes zu berücksichtigen. Vergleichbar der Regelung zur Genehmigung des Umlage-

satzes der Landschaftsverbandsumlage wird für die Sanierungsumlage eine Genehmigungspflicht und eine Befristung für ihre Festsetzung bestimmt.

3. Zu § 23c (Sonderumlage):

Im Rahmen der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung und der eigenständigen Haushaltswirtschaft nehmen die Landschaftsverbände oft in einem besonderen Maße oder über einen längeren Zeitraum auf die wirtschaftliche Kraft ihrer Mitgliedskörperschaften besonders Rücksicht. Diese den jeweiligen haushaltswirtschaftlichen Verhältnissen geschuldete Vorgehensweise führt dies zu einem erheblichen Eigenkapitalverzehr bei den Landschaftsverbänden. Gleichwohl können sich aus einer solchen Umsetzung der Rücksichtnahme künftig erhebliche Liquiditätsprobleme bei deren laufender Verwaltungstätigkeit ergeben.

Den Landschaftsverbänden ist es bisher grundsätzlich verwehrt, Überschüsse in ihrer Haushaltsplanung zu veranschlagen. Nach der Regelung des § 22 Absatz 1 LVerbO NRW können Erträge aus der Verbandsumlage nur in dem Umfang erzielt werden, in dem die sonstigen Erträge des Landschaftsverbandes die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Diese rechtliche Grenze ist in einem Rechtsstreit durch das OVG NRW durch Urteil vom 15. August 2011 bestätigt worden.

Durch die Ergänzung der Vorschrift wird es den Landschaftsverbänden ermöglicht, eine Inanspruchnahme ihres Eigenkapitals, die ausschließlich aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes erfolgte, durch die Erhebung einer Sonderumlage wieder „rückgängig“ zu machen bzw. deren Bestand wieder aufzustocken. Bei der Heranziehung der Mitgliedskörperschaften ist sowohl deren haushaltswirtschaftliche Lage als auch die haushaltswirtschaftliche Lage des Landschaftsverbandes zu berücksichtigen. Durch die zu beachtende gesetzliche Vorgabe, dass die Sonderumlage nach der erfolgten tatsächlichen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zu bemessen ist, wird sichergestellt, dass auf Grund der zuvor ausgeübten Rücksichtnahme die Mitgliedskörperschaften nicht übermäßig zu ihren Lasten herangezogen werden. Vergleichbar der Regelung zur Genehmigung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage wird auch für die Sonderumlage eine Genehmigungspflicht und eine Befristung für ihre Festsetzung bestimmt.

Zu Artikel 3 Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

1. Zu § 19 (Finanzierung der Verbandsaufgaben):

1.1 Zu Absatz 1:

Die Neufassung des Absatzes 1 wird gegenüber der bisherigen Fassung um die ausdrückliche Möglichkeit ergänzt, die Verbandsumlage nach dem Umlagesatz des Vorjahres auf Grundlage der dafür festgesetzten Grundlagen zu erheben, wenn die Haushaltssatzung des Verbandes bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht worden ist.

1.2 Zu Absatz 2:

Die Einführung der Genehmigungspflicht für die Festsetzung des Umlagesatzes der Verbandsumlage soll die Rechte der Aufsichtsbehörden stärken. Sie trägt auch dazu bei, deren

Entscheidungsspielräume zu verbessern. Dabei wird die gesetzliche Zielsetzung, den Haushaltsausgleich des Regionalverbandes Ruhr dauerhaft zu sichern, nicht vernachlässigt. Die Änderung beeinträchtigt zudem nicht die eigenverantwortliche Gestaltung der Haushaltswirtschaft des Regionalverbandes Ruhr und seiner Mitgliedskörperschaften.

Die Genehmigung des Umlagesatzes durch die Aufsichtsbehörde ist ein geeignetes Instrument, in schwierigen Zeiten eine geordnete Haushaltswirtschaft beim Regionalverband Ruhr sicherzustellen und die Haushaltsdisziplin und Haushaltsverantwortung zu wahren. Es bedarf der Aufsichtsbehörde als Kontrollinstanz für die Umsetzung der Vorgaben, dass einerseits die Finanzen des Verbandes gesund bleiben und andererseits auf die wirtschaftliche Kraft ihrer Mitgliedskörperschaften Rücksicht zu nehmen ist. Gleiches gilt der gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich.

1.3 Zu Absatz 3:

Die Änderung der Vorschrift entsteht durch die Einführung der Genehmigung für den Umlagesatz der Landschaftsumlage durch die Aufsichtsbehörde. Die bisher bestehende Genehmigung der Erhöhung des Umlagesatzes geht inhaltlich in der Genehmigung nach Absatz 2 auf. Die bisherigen Sätze 2 und 3 dieser Vorschrift sind daher verzichtbar. Mit dieser Änderung ist eine redaktionelle Anpassung verbunden, so dass der Regelungsinhalt des Absatzes 3 nunmehr ausschließlich auf den Sachverhalt der Erhöhung des Umlagesatzes der Kreisumlage ausgerichtet ist.

2. Zu § 20a (Haushaltssicherungskonzept)

Durch die Ergänzung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr wird klargestellt, dass der Verband wie seine Mitgliedskörperschaften auch der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unterliegt, wenn die Voraussetzungen des § 76 der Gemeindeordnung dafür vorliegen. Außerdem wird es dem Regionalverband Ruhr ermöglicht, eine Sanierungsumlage zu erheben, um eine eingetretene Überschuldung im Rahmen des aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes abzubauen. Dieses entbindet den Verband nicht von seiner Verpflichtung, bei der Heranziehung der Mitgliedskörperschaften deren haushaltswirtschaftliche Lage als auch die haushaltswirtschaftliche Lage des Verbandes zu berücksichtigen. Vergleichbar der Regelung zur Genehmigung des Umlagesatzes des Verbandes wird für die Sanierungsumlage eine Genehmigungspflicht und eine Befristung für ihre Festsetzung bestimmt.

3. Zu § 20b (Sonderumlage):

Im Rahmen der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung und der eigenständigen Haushaltswirtschaft nimmt der Regionalverband Ruhr oft in einem besonderen Maße oder über einen längeren Zeitraum auf die wirtschaftliche Kraft ihrer Mitgliedskörperschaften besonders Rücksicht. Diese den jeweiligen haushaltswirtschaftlichen Verhältnissen geschuldete Vorgehensweise führt dies zu einem erheblichen Eigenkapitalverzehr bei dem Verband. Gleichwohl können sich aus einer solchen Umsetzung der Rücksichtnahme künftig erhebliche Liquiditätsprobleme bei deren laufender Verwaltungstätigkeit ergeben.

Dem Verband ist es bisher grundsätzlich verwehrt, Überschüsse in seiner Haushaltsplanung zu veranschlagen. Nach der Regelung des § 19 des Gesetzes können Erträge aus der Verbandsumlage nur in dem Umfang erzielt werden, in dem die sonstigen Erträge des Verbandes die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Diese rechtliche Grenze ist in einem Rechtsstreit durch das OVG NRW durch Urteil vom 15. August 2011 bestätigt worden.

Durch die Ergänzung der Vorschrift wird es dem Verband ermöglicht, eine Inanspruchnahme seines Eigenkapitals, die ausschließlich aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes erfolgte, durch die Erhebung einer Sonderumlage wieder „rückgängig“ zu machen bzw. deren Bestand wieder aufzustocken. Bei der Heranziehung der Mitgliedskörperschaften ist sowohl deren haushaltswirtschaftliche Lage als auch die haushaltswirtschaftliche Lage des Verbandes zu berücksichtigen. Durch die zu beachtende gesetzliche Vorgabe, dass die Sonderumlage nach der erfolgten tatsächlichen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zu bemessen ist, wird sichergestellt, dass auf Grund der zuvor ausgeübten Rücksichtnahme die Mitgliedskörperschaften nicht übermäßig zu ihren Lasten herangezogen werden. Vergleichbar der Regelung zur Genehmigung des Umlagesatzes der Verbandsumlage wird auch für die Sonderumlage eine Genehmigungspflicht und eine Befristung für ihre Festsetzung bestimmt.

Zu Artikel 4 Übergangsregelung für die Erhebung der Sonderumlage

Die Regelung zur die Erhebung einer Sonderumlage ist auf die Ergebnisse im Jahresabschluss eines Haushaltsjahres bezogen. Es ist daher sachgerecht, bereits den nächsten noch nicht festgestellten Jahresabschluss als Anknüpfungspunkt dafür festzulegen, so dass die gesonderte Übergangsregelung für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 gelten soll, der nicht dem Haushaltsjahr 2013 zuzurechnen ist, auch wenn er in diesem Jahr aufgestellt wird.

Zu Artikel 5 Inkrafttreten

Es ist sachgerecht und aus haushaltsrechtlichen Gründen sinnvoll, das Gesetz grundsätzlich mit dem Beginn eines Haushaltsjahres erstmals vollständig anzuwenden.

Norbert Römer
Marc Herter
Hans-Willi Körfges
Michael Hübner

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Mehrdad Mostofizadeh

Christian Lindner
Christof Rasche
Kai Abruszat